

HVBG-Info 18/1989 vom 06.07.1989, S. 1416 - 1417, DOK 401.8/017-BSG

Zur Frage der Sonderrechtsnachfolge - BSG-Urteil vom 02.11.1988 - 8/5a RKn 11/85

Das BSG hat mit Urteil vom 02.11.1988 - 8/5a RKn 11/85 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

Die Entscheidung darüber, ob der abgetretene Teil einer Sozialleistung dem zivilrechtlichen Zessionar oder dem erstattungsberechtigten Sozialleistungsträger zusteht, kann auch im Verhältnis zum Rentenberechtigten – und nach seinem Tode im Verhältnis zu seinem Rechtsnachfolger – nur einheitlich ergehen, so daß er nach § 75 Abs. 2 SGG beizuladen ist.